Bundesrat **Drucksache** **555/1/26**

13.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - K - Wi *

zur Umfrage 30 der Europakammer vom 13. November 2026

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt zur Innovation)

COM(2026) 567 final

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Vorschlag hinsichtlich der in Kapitel 2 vorgesehenen Regelungen zur öffentlichen Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 Absatz 3 EUV steht.

2. Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Projekte sind eng mit der nationalen Forschungs-, Innovations-, Industrie- und Haushaltspolitik des jeweiligen Mitgliedstaates verbunden. Die Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche Forschungslandschaften, Förderstrukturen, strategische Schwerpunkte und Verwaltungsverfahren. Diese Unterschiede erfordern Gestaltungsspielräume insbesondere bei der Ausgestaltung von Finanzierung, Risikoteilung und Nutzungsrech-

---

* Die Ausschussberatungen im EU und K gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG sind noch nicht abgeschlossen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

ten. Nationale Gestaltungsspielräume ermöglichen zudem die Erprobung neuer Beschaffungsmodelle.

3. Die vorgesehenen verbindlichen Regelungen für die Beschaffung von FuE-Dienstleistungen schränken die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten stärker ein, als dies zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich ist.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass eine EU-weite Regelung zur FuE-Beschaffung in der vorgesehenen Regelungstiefe nicht erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten müssen eigenverantwortlich über den Rahmen der FuE-Beschaffung entscheiden können.

   Die Beschaffung von FuE-Leistungen ist bisher bewusst nicht vom EU-Vergaberecht erfasst (vergleiche Erwägungsgrund 47 und Artikel 14 der Richtlinie 2014/24/EU). FuE-Leistungen dienen typischerweise nicht der staatlichen Bedarfsdeckung, sondern sollen private Investitionen mobilisieren, Entwicklungsrisiken verteilen und die breite Nutzung von Forschungsergebnissen ermöglichen. FuE-Leistungen gehören folglich zu den Haupttriebkräften künftigen Wachstums. Ihre Beauftragung muss daher auch weiterhin flexibel, zügig und unbürokratisch erfolgen können. Starre, auf vergleichbare Angebote und einen konkreten Leistungsgegenstand ausgerichtete Vergabeverfahren passen nicht zu ergebnisoffenen, iterativen Forschungsprozessen. Das Vergaberecht sollte die Beschaffung von FuE-Leistungen vielmehr erleichtern und nicht verkomplizieren. Die umfassenden, detaillierten und zwingenden Vorgaben im Vorschlag des Europäischen Rechtsakts zur Innovation (EIA) stehen dem diametral entgegen.

   Der Bundesrat hält die Wahl einer unmittelbar geltenden Verordnung für die Regelung der FuE-Beschaffung für nicht hinreichend gerechtfertigt. Die Rechtsformwahl ist insbesondere an Artikel 5 Absatz 4 EUV zu messen, wonach die Maßnahmen der Union inhaltlich und formal nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Die angestrebten Ziele müssen mit einem Rechtsrahmen verfolgt werden, der den Mitgliedstaaten die erforderlichen Gestaltungsspielräume belässt.

   Die von der Kommission angeführten Vorteile eines einheitlichen Rechtsrahmens rechtfertigen nicht die unmittelbare Vereinheitlichung der konkreten Beschaffungsmodalitäten in allen Mitgliedstaaten. Vielmehr setzen unterschiedliche Beschaffungssysteme gerade Anreize für FuE-Projekte, dort Fuß zu

fassen, wo größtmögliche Flexibilität in der Erlangung eines Auftrags und in der Auftragsausführung herrscht. Eine EU-weite Regulierung behindert Innovation, anstatt sie zu befördern.